

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Bundesparteitag 2021.1 der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensvertreter ist vom Bundesvorstand zu bestimmen,

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 13.09.2022 durch die Richter Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken über den Antrag auf Erkennen einer Befangenheit des Richters und Berichterstatters Georg v. Boroviczeny entschieden:

1. Der Antrag auf Erkennen auf eine Befangenheit des Richters und Berichterstatters Georg v. Boroviczeny wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die 2. Kammer wird das Verfahren mit den Richtern Georg v. Boroviczeny - Berichterstatter nach GvP, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken fortführen.

Ferner hat das BSG durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken entschieden, eine fernmündliche Verhandlung anzusetzen. Als Termin wird der 25.10.2022 oder der 01.11.2022 jeweils um 19:15 Uhr vorgeschlagen. Die Beteiligten werden gebeten, sich spätestens bis zu dem 07.10.2022 zu den vorgeschlagenen Terminen zu äußern, danach wird das Gericht einen Termin bestimmen und den Beteiligten mitteilen. Die Verhandlung findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Bund / Bundesschiedsgericht] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

Der Verfahrensgegner wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO einen Verfahrensvertreter bestimmen muss. Nach Auffassung des Gerichts, ist die vorliegende Vollmacht - **Vorstand 10 - Beschluss #20499** nicht ausreichend. Der Bundesvorstand wird darum ersucht, eine klar fomulierte und aktuelle Vollmacht zu erstellen und dem Gericht zu übersenden.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat mit Mail vom 02.09.22 wie folgt ausgeführt:

„Hinsichtlich der Behandlung der Klage im Bundesschiedsgericht stelle ich den Antrag, den Berichterstatter Georg von Boroviczeny wegen Befangenheit von der Verhandlung auszuschließen.

Das Verhältnis zu Herrn von Boroviczeny ist durch verschiedene Vorfälle in der Vergangenheit äußerst belastet. Anlässlich des Bundesparteitages in Wolfenbüttel hat er mich zu einer Straftat anstiften wollen (Abrechnung von Kosten) und warf mir aufgrund meiner Weigerung schwer parteischädigendes Verhalten vor (öffentliche Sitzung, 08.08.2016). Seitdem hat sich das abweisende Verhalten von Herrn von Boroviczeny mir gegenüber nicht verbessert, eher das Gegenteil.“

Der Richter G.v.Boroviczeny hat daraufhin am 03.09.22 eine dienstliche Stellungnahme verfasst und diese ist den Verfahrensbeteiligten am selben Tage zugesandt worden; diese wurden aufgefordert, bis zum 09.09. dazu Stellung zu nehmen, sofern erwünscht. Stellungnahmen sind keine eingegangen.

II. Begründung

Die o.g. Richter haben in ihrer Sitzung festgestellt, dass die vom Antragsteller vorgetragene Gründe unspezifiziert und nicht ausreichend seien, um eine Befangenheit des Richters G.v.Boroviczeny zu erkennen; Auch wurde dieser von den genannten Richtern befragt, wie er zum Zeitpunkt der Besprechung die Frage einer Befangeneheit sehe. Es sagte, dass auch er von Anfang an die vorgetragene Gründe nicht nachvollziehen könne, jedoch auf Grund der persönliche Angriffe auf seine Person eine mögliche Befangenheit zum Zeitpunkt der Zusendung des Antrags nicht ausschließen konnte. Mit der eingetretenen zeitlichen Distanz sehe er das gelassener, könnte sich auch eine objektive Beurteilung des Falles vorstellen; er überlasse die Entscheidung über die Frage der Befangeneheit den jetzt beschließenden Richtern. zudem stellte er fest, dass er am Beschluss der mündlichen Anhörung vom 17.01.2022 aus Krankheitsgründen nicht beteiligt war, diesen jedoch als Berichterstatter später ausgefertigt habe.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abweisung des Antrags auf Befangenheit ist die sofortige Beschwerde nach § 5 Abs. 6 Satz 2 SGO zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen den übrigen Beschluss sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter für den Bundesparteitag zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

Hartmut Semken

Georg v. Boroviczeny
Berichterstatter

Manfredo Mazzaro